



**Bundesministerium
für Landesverteidigung
Fremdlegislative**

Sachbearbeiter:
Dr. Harald KODADA
Tel: 5200/21530
Fax: 5200/17206
e-mail: fleg@bmlv.gv.at

GZ S91044/14-FLeg/2004

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein APG erlassen wird sowie das ASVG, das GSVG, das BSVG, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz und das Dienstgeberabgabengesetz geändert werden (Pensionsharmonisierungsgesetz);

Stellungnahme

An das
Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Zu dem im September 2004 mit GZ 21.113/26-1/04 übermittelten **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Allgemeines Pensionsgesetz erlassen wird sowie das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz und das Dienstgeberabgabengesetz geändert werden (Pensionsharmonisierungsgesetz)**, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

1. Zum APG (Art. 1):

In der Anlage 3 zum APG fehlt bei der Überschrift der Begriff „Ausbildungsdienst“.

2. Zum ASVG (Art. 2):

Es wird ersucht, in der Z 86 im § 607 Abs. 12 Z 2 die Wortfolge „bis zu 30“ ersatzlos zu streichen.

Dies wird wie folgt begründet: Die vorzeitige Alterspension bei besonders langer Versicherungsdauer - „Hacklerregelung“ welche durch die Pensionsreform 2004 für Männer, die bis zum 31.12.1946, und für Frauen, die bis zum 31.12.1951 geboren wurden, bei Vorliegen von 540 bzw. 480 Beitragsmonaten einen Pensionsantrittszeitpunkt mit dem 60. bzw. 55. Lebensjahr ermöglichte, wird im Zuge des vorliegenden Gesetzesentwurfes für dreieinhalb Geburtsjahrgänge ausgedehnt. Hierbei werden, wie bei der Regelung der Pensionsreform 2004, 30 Ersatzmonate des Präsenzdienstes wie Beitragszeiten bewertet. Für diese Personengruppe wird die Senkung des Steigerungsbetrages von 2 auf 1,78 bis zum Jahr 2010 schrittweise vorgenommen, bis zum 31. Dezember 2007 kein Abschlag vorgenommen, ab dem Jahr 2008 das jeweilige Frühpensionsalter anstelle des Regelpensionsalters zur Errechnung der Abschläge herangezogen und der einstige 10 %-Deckel der Pensionsreform 2004 auf einen 5 %igen mit schrittweiser Erhöhung geändert – sprich, die Inanspruchnahme dieser Pensionsform hat vergleichsweise geringe Verluste zur Folge.

Für nach dem 1. Juli 1950 bzw. 1. Juli 1955 Geborene reichen 45 bzw. 40 Beitragsjahre nicht mehr aus, um die Pension antreten zu können, sondern es kann erst mit dem 62. Lebensjahr diese angetreten werden (Korridorpension), dabei müssen 4,2 % Abschläge pro Jahr vor dem Regelpensionsalter hingenommen werden und der verminderte Steigerungsbetrag im Ausmaß von 1,78 kommt zur Anwendung.

Es wäre daher notwendig, gerade für die noch unter die „Hacklerregelung“ fallenden Geburtsjahrgänge diesen Pensionsantritt nicht durch die beschränkte Anrechnung von Präsenzdienstzeiten im Ausmaß von 30 Monaten als Beitragszeiten unmöglich zu machen.

Weiters wird ersucht, im geltenden § 236 Abs. 4a ASVG die Wortfolge „im Ausmaß von höchstens 30 Kalendermonaten“ durch die Wortfolge „im vollen Ausmaß“ zu ersetzen.

Zur Begründung: Das Pensionsantrittsalter der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 607 Abs. 10 ASVG) wird schrittweise bis Juni 2014 auf das Regelpensionsalter angehoben. Um diese vorzeitige Pensionsform in Anspruch

nehmen zu können müssen 420 Beitragsmonate oder 450 Versicherungsmonate vorliegen. Dabei werden ebenfalls, wie bei der „Hacklerregelung“ 30 Monate Präsenzdienst als Beitragszeit gewertet. Um auch hierbei jede Verschlechterung durch länger dauernden Präsenzdienst auszuschließen, wäre es notwendig, dass Präsenzdienstzeiten uneingeschränkt als Beitragszeiten gewertet werden.

Mit Anhebung des Antrittsalters relativiert sich die Forderung von 420 Beitragsmonaten oder 450 Versicherungsmonaten. Personen, für welche sich aufgrund der beschränkten Anrechnung von Präsenzdienstzeiten als Beitragszeiten eine Verzögerung des Pensionsantritts ergibt, erleiden durch den Jahr für Jahr ausgedehnten Durchrechnungszeitraum, der Verminderung der Steigerungspunkte und der Anhebung des 5 %-Deckels beachtliche Verluste.

3. Zum GSVG (Art. 3):

Es wird ersucht, in der Z 37 im § 298 Abs. 12 Z 2 die Wortfolge „bis zu 30“ ersatzlos zu streichen (Hinweis: eine äquivalente Änderung wäre auch im FSVG vorzunehmen).

Weiters wird ersucht, im geltenden § 120 Abs. 7 GSVG die Wortfolge „im Ausmaß von höchstens 30 Kalendermonaten“ durch die Wortfolge „im vollen Ausmaß“ zu ersetzen (Hinweis: auch hier wäre eine äquivalente Änderung im FSVG vorzunehmen).

Zur Begründung siehe die Ausführungen zum ASVG.

4. Zum BSVG (Art. 4):

Es wird ersucht, in der Z 35 im § 287 Abs. 12 Z 2 die Wortfolge „bis zu 30“ ersatzlos zu streichen.

Weiters wird ersucht, im geltenden § 111 Abs. 7 BSVG die Wortfolge „im Ausmaß von höchstens 30 Kalendermonaten“ durch die Wortfolge „im vollen Ausmaß“ zu ersetzen.

Zur Begründung siehe die Ausführungen zum ASVG.

5. Weitere Anliegen:

Es erscheint sinnvoll, Bereiche des Dienstes im Bundesheer, die eine ähnliche Belastung wie andere Schwerarbeitsbereiche aufweisen - **wie etwa vielfältige Aufgabengebiete bei der Truppe im Inland oder Einsätze im Ausland** - zu definieren und für die Anwendung der Schwerarbeiterregelungen zu berücksichtigen. Die Subsumtion von bestimmten Tätigkeiten unter den Begriff „Schwerarbeit“ ist gemäß § 4 Abs. 4 APG einer Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz vorbehalten. Es wird daher um frühzeitige Einbindung des ho. Ressorts ersucht.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass die **Reihung von Zeiten einer freiwilligen Versicherung vor Ersatzzeiten** nicht nur für die „Hacklerregelung 55/60“ im § 607 Abs. 12 Z 2 ASVG (und den entsprechenden Bestimmungen im GSVG, FSVG und BSVG) für den Pensionsantrittszeitpunkt maßgebend sein sollte, sondern diese Reihung generell (unabhängig von der „Hacklerregelung“) vorgenommen werden sollte und auch für die Bemessung der Pensionshöhe entscheidend sein sollte. Das heißt, solche Zeiten einer freiwilligen Versicherung sollten Beitragszeiten gleichgestellt werden und sowohl für den Pensionsantrittszeitpunkt als auch für die Pensionshöhe wirksam werden. In diesem Zusammenhang müsste jedoch auch die Möglichkeit einer rückwirkenden, freiwilligen Versicherung geschaffen werden.

Ergänzend erscheint es unter Hinweis auf den dienstnehmerähnlichen Charakter von **Zeitsoldaten** nach dem Wehrgesetz 2001 sinnvoll, die Beurteilung dieser speziellen Zeiten noch einer näheren Erörterung zu unterziehen.

08.10.2004

Für den Bundesminister:

i.V. MOSER

